

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
nachstehend Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genannt
und
dem Kreis Ostholstein
vertreten durch den Landrat
nachstehend Kreis genannt

zur Ergänzung des Vertrages vom 25./31. Januar 2013 über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis der Richtwert in Höhe von 3,91 Mio. €.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2018 (zweiter Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 3,91 Mio. € zu leisten. Das entspricht 100 % des Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der darge-

stellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird.

Artikel 2

§ 5 werden folgende Sätze vorangestellt:

Der Kreis schließt diesen Vertrag ungeachtet seines Vorbehalts gegenüber der Rechtmäßigkeit des aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetzes. Beide Vertragsparteien sind sich aber einig, dass die Fortsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen und Gewährung der Konsolidierungshilfen ungeachtet einer parallel angestrebten Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz erfolgt.

Artikel 3

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Artikel 4

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Kiel, 14. Oktober 2015

Eutin, 11. Oktober 2015



(Stefan Studt)

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten



(Reinhard Sager)

Landrat

Übersicht über die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2016-2018 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ^{1,2}

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme ²	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³											
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7	2016 8	2017 9	2018 10				
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen												
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€												
1.	Kreisbibliothek Eutin: erhöhte Kostenbeteiligungen Stadt Eutin und Gemeinde Malente	25,5	50,5	70,5	70,5	70,5	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
2.	Wiedereinführung Eigen-/Elternbeteiligung Schülerbeförderung	0,0	0,0	194,7	176,0	180,0	180,0	180,0	180,0	180,0	180,0	180,0	180,0
3.	Erhöhung allgemeine Kreisumlage von 35 auf 36 %	0,0	0,0	0,0	228,3	230,0	230,0	230,0	230,0	230,0	230,0	230,0	230,0
4.	Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren G	0,0	0,0	0,0	1.902,1	1.880,0	1.900,0	1.900,0	1.900,0	1.900,0	1.900,0	1.900,0	1.900,0
5.	Dynamisierung der gemeindefinanziellen Kostenbeteiligung bei der Schülerbeförderung und im ÖPNV	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	88,6	119,6	151,4	151,4	151,4	151,4	151,4
6.	Erhöhung Kreisumlage infolge FAG-Reform vorbehaltlich Anhörung (zunächst nur Mindestdifferenz inkl. Rundung)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	379,3	348,3	316,5	316,5	316,5	316,5	316,5
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€												
1.	Neufassung Gebührensatzungen Gutachterauschuss und in Selbstverwaltungsangelegenheiten	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	Zwischensumme I. der Spalten:	25,5	52,5	2.169,3	2.356,8	2.382,5	2.859,9	2.859,9	2.859,9	2.859,9	2.859,9	2.859,9	2.859,9
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben												
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€												
1.	Veräußerungserlöse Grundstücksverkäufe: Zinsvorteil 4 % von 1.200.000,00 € (2012/2013)	79,0	79,0	99,3	105,8	105,8	133,8	133,8	133,8	133,8	133,8	133,8	133,8
2.	Stelleneinsparungen Reorganisation Grundstücks- und Gebäudemanagement, Denkmalschutz, Töb-Aufgaben	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4
3.	Neuordnung des Versicherungswesens in Kooperation mit dem Kreis Plön und unter Hinzuziehung externen Sachverständigen	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
4.	Stelleneinsparungen Reorganisation FD Bauordnung aufgrund von Erkenntnissen aus einer Prüfung durch den LRH	0,0	177,1	177,1	177,1	177,1	177,1	177,1	177,1	177,1	177,1	177,1	177,1
5.	Aktive und langfristige vorbereitete Umsteuerung v. Leistungen im Kontext der Hortbetreuung im Kreisnorden	0,0	80,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0	83,0
6.	Schließung Außenstelle der Kfz-Zulassung im Kreisnorden	0,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0
7.	Stelleneinsparungen Reorganisation Info-Center + Finanzbuchhaltung	0,0	0,0	64,4	64,4	64,4	64,4	64,4	64,4	64,4	64,4	64,4	64,4
8.	Gemeinsame Rettungsleitstelle OD.-OH.-RZ am Standort OD	0,0	0,0	61,5	61,5	61,5	61,5	61,5	61,5	61,5	61,5	61,5	61,5
9.	Stelleneinsparungen Reorganisation der Fachbereichsebenen	0,0	0,0	155,4	155,4	155,4	155,4	155,4	155,4	155,4	155,4	155,4	155,4
10.	Inanspruchnahme KUBUS bei Ausschreibung Gasversorgung: Ergebnis für 2019 = /- 57.500 €	0,0	0,0	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5	57,5
11.	Stelleneinsparungen Reorganisation Boden- und Gewässerschutz 0,86 VAK EG 5	0,0	0,0	0,0	65,5	65,5	65,5	65,5	65,5	65,5	65,5	65,5	65,5
12.	Stelleneinsparungen Reorganisation Naturschutz 0,5 VAK A 12	0,0	0,0	0,0	0,0	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2	51,2
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€												
1.	Reduzierung Zuschuss Neue Eutiner Festspiele	0,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
2.	Kündigung Internet-Wartungsvertrag TopQW nach Kosten-/Nutzenanalyse in der Jugendhilfe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
	Zwischensumme II. der Spalten:	257,4	544,5	972,1	1.044,1	1.095,3	1.140,1	1.140,1	1.140,1	1.140,1	1.140,1	1.140,1	1.140,1
	Gesamtsumme der Spalten ⁴ :	282,9	597,0	3.141,4	3.400,9	3.477,8	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0	4.000,0

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen sind ab Maßnahmebeginn für alle Folgejahre anzugeben.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 10 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen an und soll im Jahr 2018 mind. 100 % des Richtwertes betragen.